

**Neufassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.12.2018**

Umsetzung des Pflegeberufgesetzes / Vorfinanzierung der Zuständigen Stelle

A. Problem

Das Land Bremen muss die Einführung der generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) des Bundes vom 17. Juli 2017 zum 1. Januar 2020 umgesetzt haben. Zur Durchführung eines Ausgleichsverfahrens und zur Finanzierung der Ausbildung bestimmen die Länder gemäß § 26 Absatz 6 PflBG eine sogenannte Zuständige Stelle. Das Pflegeberufgesetz sieht Fristen vor, die eine funktionstüchtige Zuständige Stelle bereits Anfang 2019 zwingend erforderlich machen. Die vorbereitenden Tätigkeiten fallen an und sind für die Durchführung des Verfahrens von grundlegender und entscheidender Bedeutung. Der Bund hat eine Unterstützung bei der Vorfinanzierung der Zuständigen Stelle abgelehnt und sieht die Verantwortung hierfür bei den Ländern.

Die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in der jetzigen Zuständigkeit für die Altenpflegeausbildung und von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in der jetzigen Zuständigkeit für die Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeausbildung gemeinsam durchgeführt.

B. Lösung

Die zuständigen Ressorts für Gesundheit und für Soziales schlagen vor, dass im Land Bremen das Statistische Landesamt die Aufgaben der Zuständigen Stelle übernimmt. Durch die Bestimmung des Statistischen Landesamtes als Zuständige Stelle braucht das Land kein aufwändiges Ausschreibungsverfahren zu betreiben.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beabsichtigt, auf dem Wege der Bekanntmachung sich selbst als zuständige Landesbehörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2, § 30 Absatz 1 und § 49 Pflegeberufgesetz und das Statistische Landesamt nach

§ 26 Abs. 6 Satz 1 PflBG als Zuständige Stelle zu bestimmen. Die Deputation soll am 04.12.2018 und der Senat am 11.12.2018 befasst werden.

Für die vorbereitenden Tätigkeiten benötigt das Statistische Landesamt ab Anfang 2019 zusätzliches Personal. Die Einrichtung der zuständigen Stelle beim Statistischen Landesamt muss zeitnah eingeleitet werden, um die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens ab dem 1. Januar 2019 zu sichern.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport übernimmt dauerhaft die Finanzierung der notwendigen und nicht vorrangig anderweitig sicherzustellenden Kosten.

Zur Sicherstellung der Finanzierung 2019 werden die für die Anschubfinanzierung erforderlichen Mittel aus der sachnahen Haushaltsstelle Altenpflegeausbildung abgedeckt (PGrp, 41.21.01, Haushaltsstelle 0410.681 10-2 mit einem Anschlag von 2,95 Mio €), der aufgrund geringerer Ausbildungsstarts und zwischenzeitlich erfolgter Ausbildungsabbrüche in 2018 und 2019 nicht ausgeschöpft werden wird.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen. Seitens der anderen Länder besteht kein Interesse an einer gemeinsamen Zuständigen Stelle. Das Statistische Landesamt war bereits Zuständige Stelle im Ausgleichsverfahren der Altenpflegeausbildung. Die Kenntnisse der Einrichtungen und Schulen vor Ort trägt entscheidend zu dessen Gelingen bei. Sollte ein Senatsressort die Tätigkeit übernehmen, würden die gleichen Personalkosten anfallen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Refinanzierung der Zuständigen Stelle beginnt ab 2020 über die im laufenden Verfahren erhobenen Verwaltungskosten. Zur Vorbereitung dieses Verfahrens sind ab dem 1. Januar 2019 vorbereitende Tätigkeiten erforderlich. Hierfür werden refinanzierte Haushaltsstellen eingerichtet, nach Angaben des Statistischen Landesamtes werden ab dem 1. Januar 2019 zwei Vollzeitstellen (1,0 BV mit A13/EG12, 1,0 mit A10/EG10) und ab dem 1. April 2019 weitere 1,5 Vollzeitstellen (1,0 A9/EG9, 0,5 A8/EG8) benötigt. Die 0,5 A8 / EG 8 –Stelle wird zunächst für vier Jahre (bis 2023) bis zum Auslaufen des Altverfahrens befristet besetzt, da der Gesamtpersonalbedarf für das neue Ausgleichsverfahrens bisher nur auf Schätzungen beruht. Im Bedarfsfall ist die Stelle danach zu entfristen. Im Fall der Einstellung von Tarifbeschäftigten werden unter Berücksichtigung der Personalhauptkosten in 2019 folgende Personalkosten anfallen:

VZE	Entgeltgruppe / TV-L	Monate	Arbeitsplatzkosten	Personalkosten
1,0	EG 12	12	9.700	78.414
1,0	EG 10	12	9.700	63.665
1,0	EG 9	9	7.275	44.729
0,5	EG 8	9	7.275	19.716
			33.950	206.523
				240.473

Abhängig von der tatsächlichen Stellenbesetzung wird mit einem Finanzierungsbedarf in 2019 von ca. 240 T€ gerechnet, der aus dem Produktplan 41 (0410.681 10-2) zur Verfügung gestellt wird. Im Folgejahr erfolgt eine Spitzabrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten.

Der Finanzierungsbedarf wird voraussichtlich erst ab 2023 annähernd von den Einnahmen der Zuständigen Stelle gedeckt werden. Die Höhe der Verwaltungskosten ist abhängig von der Anzahl der Auszubildenden. Da die Ausbildung erst in 2020 startet, sind erst in 2023 Auszubildende vom ersten bis dritten Ausbildungsjahr durchgehend in der Ausbildung. 2019 werden die Kosten durch Einsparung gemäß der Darstellung unter B. gedeckt. Für den Anteil, der 2020-2023 noch nicht refinanziert werden kann, wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Sport einen Finanzierungsvorschlag einbringen.

Von einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde abgesehen, da es sich eine neue gesetzliche Pflichtaufgabe handelt, die zeitnah umgesetzt werden muss. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird Mitte 2019 über den Stand der Umsetzung berichten.

Bei der Ausbildung zur Pflege sind Männer und Frauen gleichermaßen betroffen. Frauen sind in der Pflegeausbildung allerdings überrepräsentiert, ihr Anteil beträgt ca. 75 Prozent. Bei der Auswahl der für die Ausbildung geeigneten Personen werden ausdrücklich beide Geschlechter angesprochen, der Auswahlprozess erfolgt frei von Geschlechterstereotypen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Senator für Inneres und der Senatorin für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 03.12.2018 der Vorfinanzierung der Zuständigen Stelle vorbehaltlich der Bestimmung der zuständigen Stelle durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz 2019 zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nach Beschlussfassung der Fachdeputation und erfolgter Bekanntmachung der zuständigen Stelle die haushaltstechnische Umsetzung der Finanzierung der zuständigen Stelle 2019 über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.
3. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zuständige Stelle ab voraussichtlich ab 2023 aus der Verwaltungskostenpauschale refinanziert.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, in Abstimmung mit dem Senator für Inneres, Mitte 2019 über den Stand der Umsetzung zu berichten.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um rechtzeitige Einbringung eines ressortinternen Finanzierungsvorschlags für die Unterdeckung 2020 bis 2023.